

Aufgaben von VertrauenslehrerInnen



Das Schulgesetz sieht die Wahl von VertrauenslehrerInnen erst ab der Oberschule vor. Die Wahl findet in der Gesamtschülervertretung statt. In der Grundschule brauchen die SchülervertreterInnen aber für ihre Aufgabe und die mindestens zwei Treffen im Jahr genauso Vertrauenspersonen, die sie beraten und unterstützen. Deshalb sollten sich auch an Grundschulen KollegInnen für diese Arbeit finden.

Wie wird man VertrauenslehrerIn?

Man kann abwarten, ob man angesprochen wird, und überlegt dann, ob man die Herausforderung annimmt, oder man teilt der Gesamtschülervertretung seine Bereitschaft mit – wie bei allen Wahlen. Die SchülerInnen dürfen sich bis zu drei UnterstützerInnen aussuchen.

Was kommt auf VertrauenslehrerInnen zu?

Im engeren Sinne unterstützt man die SchülerInnen dabei, ihre Sitzungen durchzuführen, und hilft ihnen, sich im Schulverwaltungsgestrüpp zurechtzufinden.

Häufig wird man auch als VermittlerIn bei Konflikten mit Lehrkräften gebraucht.

Um diese Aufgabe ausfüllen und eine Vertrauensbasis herstellen zu können, sind VertrauenslehrerInnen berechtigt, Informationen aus der Zusammenarbeit mit den SchülerInnen „höheren Stellen“ gegenüber zu verweigern, wenn die SchülerInnen sie darum bitten. Das gilt natürlich nicht für strafrechtlich relevante Inhalte.

Um zwischen SchülerInnen und besonders zwischen SchülerInnen und Lehrkräften erfolgreich vermitteln zu können, benötigen VertrauenslehrerInnen ein hohes Maß an sozialer Kompetenz (und manchmal auch ein dickes Fell). Es ist wichtig, dass sie mit Methoden der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements vertraut sind. In regelmäßigen Abständen bietet die GEW BERLIN Fortbildungen auch zu diesen Themen an (siehe unser Fortbildungsverzeichnis: www.gew-berlin.de/seminare).

Was kann man noch tun?

- Man kann für die SchülervertreterInnen Fortbildungen durchführen bzw. sie bei der Organisation von Fortbildungen unterstützen, in denen sie sich mit ihren Aufgaben vertraut machen. Material gibt es dazu auch von der GEW BERLIN. Wir haben zusammen mit dem LandesschülerInnenausschuss Infos erstellt (www.gew-berlin.de/3576.htm).
- SchülerInnen können Angebote gemacht werden, sich im Rahmen von AGs zu Konfliktlotsen ausbilden zu lassen. Viele Schulen haben mit dem Berliner Konfliktlotsenmodell gute Erfahrungen gemacht. (bildungsserver.berlin-brandenburg.de/konfliktlotsen.html)
- Die Berliner Polizei bietet ein Anti-Gewalt-Programm ab Klasse 5 an, das für die Schule organisiert werden kann. (www.berlin.de/polizei/praevention/polizei-und-schule/agv_tiv.html)
- Speziell ausgebildete SchulpsychologInnen stehen für LehrerInnen zur Krisenintervention als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen



Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 84 - Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.

(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.

§ 85 - Gesamtschülervertretung, Schüler- versammlungen

(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin

oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.

(2) Mitglieder in der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme sind je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sowie die nach Absatz 6 gewählten Vertrauenslehrkräfte.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,
3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung und
4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

(5) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Wunsch der Gesamtschülervertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) der Schule einberufen. Die Schülerversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.

(8) Sind für einzelne organisatorische Bereiche der Schulen Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, kann die Gesamtschülervertretung entsprechende Teilschülervertretungen bilden. Teilschülervertretungen nehmen die Rechte der Gesamtschülervertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtschülervertretung nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie jeweils ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(9) Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.